

Schülerbeförderung mit Pkw

Stand: 2023

FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW

4020 Linz, Hessenplatz 3

E-mail: pkw@wkoee.at
Internet: wko.at/ooe/taxis
Tel.: 05-90909-4511, 4512

KRAFTFAHRRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

GELTUNGSBEREICH SCHÜLERTRANSPORTE

(§ 106 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967)

Als Schülertransporte, ausgenommen rein private Beförderungen, gelten die Beförderungen von

1. Schülern, die ihre allgemeine Schulpflicht auf Grund des Schulpflichtgesetzes erfüllen, und zwar von und zu dieser Schule und zur ihren Schulveranstaltungen, sowie von und zu Schülerhorten.
2. Kindern, die einen Kindergarten besuchen, von und zu diesem Kindergarten und seinen Kindergartenveranstaltungen.
3. Schulpflichtigen Zöglingen von Jugendwohlfahrtsanstalten, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen und zwar von und zu Veranstaltungen dieser Anstalten.

ZÄHLWEISE VON PERSONEN

(§ 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967)

Maßgeblich ist immer die höchste Anzahl der Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, die laut Genehmigung mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen. Die Zulassung ist daher maßgeblich!

Das heißt, dass in PKW's höchstens 8 Personen - egal wie alt diese Personen sind - befördert werden dürfen.

RÜCKHALTEEINRICHTUNGEN

(§ 1c Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungs-Verordnung)

1. Allgemeines

Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen der ECE-Regelung Nr. 44 entsprechen.

(Anmerkung: ECE = Economic Commission for Europe)

Als Rückhalteeinrichtung für Kinder gelten

- für Kinder ab einer Körpergröße von 135 cm auch nach der Regelung Nr. 16 genehmigte höhenverstellbare Dreipunktgurte, bei denen durch höhenverstellbare obere Verankerungspunkte oder in Verbindung mit höhenverstellbaren Sitzen der bestimmungsgemäße Gurtenverlauf über den Körper des Kindes erreicht wird.
- für Kinder ab einem Gewicht von 18 kg ein Beckengurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn der Sitzplatz lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet ist und wenn die anderen Sitzplätze besetzt sind.
- für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auch ein Beckengurt oder Dreipunktgurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn durch zwei auf den äußersten Sitzplätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz eine Rückhalteeinrichtung nicht befestigt werden kann.

2. Einteilung in Gewichtsgruppen

Es werden nach der Norm ECE 44 in der aktuellen Version 04 insgesamt 5 Gewichtsgruppen unterschieden:

Gruppe	Gewicht	Alter
Gruppe 0	bis 10 kg	bis ca. 9 Monate
Gruppe 0+	bis 13 kg	bis ca. 15 Monate
Gruppe 1	9 - 18 kg	1 Jahr bis ca. 4 Jahre
Gruppe 2	15 - 25 kg	ca. 3,5 bis 7 Jahre
Gruppe 3	22 - 36 kg	ca. 6 Jahre bis 150 cm Körpergröße

3. Arten von Rückhalteeinrichtungen

Rückhalteeinrichtungen für Kinder können sein:

- ECE genehmigte Kindersicherheitsgurte (H-Gurte oder Geschirrgurte, 3-Punkt-Gurte)
- ECE genehmigte Babytragetaschen
- ECE genehmigte Baby Liegesitze (meistens als Reboardsitze in entgegengesetzter Fahrtrichtung einzubauen)
- ECE genehmigte Kindersitze. Diese Kindersitze können mit eigenen Gurten an den Verankerungspunkten für Sicherheitsgurte für Erwachsene oder durch normale Sicherheitsgurte (3-Punkt-Gurte oder Beckengurte) für Erwachsene im Fahrzeug befestigt werden
- ECE genehmigte Sitzkissen (Polster) insbesondere für Kinder ab 4 Jahren (Gruppe 2 und Gruppe 3)

4. Verwendungspflicht für Kindersitze - Bestimmungen seit 1.1.2007

Die ECE 44 regelt die Mindeststandards für Kindersitze. Dabei gibt es verschiedene Versionen:

- 01
- 02
- 03
- 04

Die neuen Rückhaltesysteme sollen der letzt gültigen und aktuellen Version 04 entsprechen.

Achtung!

- Die Verwendung und der Verkauf von Rückhalteeinrichtungen der alten Versionen 01 und 02 sind verboten. Bei Nichtbeachtung dieses Verbotes sind Strafen angedroht!
- Achten Sie daher darauf, dass das verwendete Rückhaltesystem mindestens der Version 03 entspricht!
- Jedes Rückhaltesystem muss ein ECE-Prüfzeichen aufweisen. Die Farbe des Prüfzeichens ist meistens orange. Das Prüfzeichen muss deutlich erkennbar sein.

5. Sicherung von Schulkindern im Pkw (bis höchstens 9 Sitzplätze inklusive Lenkerplatz)

Grundsätzlich hängt die richtige Sicherung ab

- von der Größe des Schulkindes und
- vom Gewicht des Schulkindes.

a) Größe mehr als 135 cm

Ist ein Kind größer als 135 cm, wird es mit einem Dreipunktgurt gesichert, wenn der Sitzplatz mit einem Dreipunktgurt ausgestattet ist.

b) Größe unter 135 cm

Wenn der Sitzplatz mit einem Dreipunktgurt ausgestattet ist und das Kind kleiner als 135 cm ist, muss das Kind mit einer geeigneten Rückhalteeinrichtung gesichert werden. Dies kann ein Sitzkissen sein.

Es gibt Sitzkissen mit und ohne Rückenlehne, wobei die Verwendung von Sitzkissen mit Rückenlehne empfohlen wird.

c) Gewicht über 18 kg - Sicherung mit Beckengurt

Ist ein Sitzplatz mit einem Beckengurt ausgestattet, so dürfen Kinder, die schwerer als 18 kg sind, nur mit diesem Beckengurt allein gesichert werden.

ACHTUNG:

- Dabei ist die zusätzliche Verwendung eines Sitzkissens verboten!
- Dies ist nur zulässig, wenn alle anderen Sitzplätze mit Dreipunktgurt besetzt sind!

d) Gewicht unter 18 kg - Sicherung mit Fangtischen

Ist ein Sitzplatz mit einem Beckengurt ausgestattet, so müssen Kinder, die unter 18 kg schwer sind, zum Beispiel mit einem Fangtisch gesichert werden.

ACHTUNG

- Dabei ist die zusätzliche Verwendung eines Sitzkissens verboten!

6. Informationen im Internet

Unter der Adresse

www.autokindersitz.at

finden Sie zahlreiche und ausführliche Informationen zum Thema Kindersicherung.

VERPFLICHTUNGEN DES LENKERS EINES PKWs

(§ 106 Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967)

a) Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen

Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres**

- die 135 cm und größer sind,
 - auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges,
 - der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden,
 - wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.
- die kleiner als 135 cm sind,
 - in Kraftfahrzeugen (ausgenommen Omnibusse) nur befördert werden,
 - wenn dabei geeignete,
 - der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende
 - Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.

ACHTUNG!

Es gilt seit 1.1.2006 nicht mehr die Altersgrenze von 12 Jahren, sondern die Altersgrenze von 14 Jahren!

Ist das Fahrzeug nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen) ausgerüstet,

- dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und
- müssen Kinder, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden.

b) Regelung für Front-Airbag

Kinder dürfen

- auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz
- nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden,
außer
 - der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder
 - schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.

c) Ausnahmen von der Verwendung von Sicherheitsgurten und Rückhalteeinrichtungen für Kinder

Die Verpflichtungen des Lenkers gelten nicht bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes.

Es dürfen die Kinder aber nicht auf den Vordersitzen befördert werden, wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden.

FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG

(§ 106 Absatz 9 Kraftfahrgesetz 1967)

Die Behörde muss über Antrag feststellen, dass eine schwerste körperliche Beeinträchtigung vorliegt. Diese Feststellung muss sich auf folgendes beziehen:

- einer allgemeinen Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - eines Sicherheitsgurtes oder
 - einer Rückhalteeinrichtung
- der Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - eines Sicherheitsgurtes bei Benützung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen oder
 - bestimmter Typen von Rückhalteeinrichtungen.

Es muss von der Behörde eine Bestätigung ausgestellt werden.

Diese Bestätigung muss auf Fahrten mitgeführt werden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen ausgehändigt werden.

AUSRÜSTUNG DER FAHRZEUGE

(§ 63 Absatz 4 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung)

Schülertransporte mit geschlossenen Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, bei denen bei der Genehmigung als größte zulässige Anzahl der beförderten Personen außer dem Lenker acht Personen festgesetzt wurde, sind nur zulässig, wenn

1. die Schüler auf mit dem Fahrzeug fest verbundenen Sitzen befördert werden,
2. der Lenker von seinem Platz aus anhand einer Leuchte erkennen kann, dass alle Türen ordnungsgemäß geschlossen sind,
3. das Fahrzeug mit zwei Hauptaußenspiegeln gemäß Anhang III der Richtlinie 2003/97/EG über Rückspiegel an Kraftfahrzeugen ausgerüstet ist, die dem Lenker ein einwandfreies Einsehen des Sichtfeldes nach hinten und der hinteren Einstiegsbereiche einschließlich des sich darunter befindlichen Fahrbahnteiles ermöglichen; ist dies mit den herkömmlichen zwei Hauptaußenspiegeln nicht möglich, so muss das Fahrzeug mit zusätzlichen Rückblickspiegeln (Anfahrspiegeln im Sinne des Anhangs III der Richtlinie 2003/97/EG) mit einer Mindestgröße von 200 cm² ausgerüstet sein, die ein einwandfreies Einsehen der hinteren Einstiegsbereiche einschließlich des sich darunter befindlichen Fahrbahnteiles ermöglichen.

STRASSENVERKEHRSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

VORBEIFAHRVERBOT

(§ 17 Abs. 2a Straßenverkehrsordnung 1960)

Das Vorbeifahren an einem Fahrzeug des Schülertransportes ist verboten, wenn an diesem Fahrzeug

- hinten eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht ist,
- und die Alarmblinkeranlage und die gelbroten Warnleuchten eingeschaltet sind.

Aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass das Vorbeifahrverbot nur für den nachfolgenden Verkehr, nicht aber für den entgegenkommenden Verkehr gilt.

GEWERBERECHTLICHE BESTIMMUNGEN

FAHRBETRIEB BEI SCHÜLERTRANSPORTEN

(§ 28 OÖ Taxi-Betriebsordnung)

(1) An den für Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 zweiter Satz Kraftfahrzeuggesetz 1967 verwendeten Kraftfahrzeugen muss vorne und hinten am Fahrzeug je eine gelbrote, quadratische Tafel aus rückstrahlendem Material von 400 mm Seitenlänge mit einer 30 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte die im Verkehrszeichen nach § 50 Z 12 Straßenverkehrsordnung 1960 ersichtliche Darstellung mit einer Höhe von 200 mm zeigt. Bei anderen als Schülertransporten sind die Tafeln abzudecken oder zu entfernen. Bei Leerfahrten im Rahmen von Schülertransporten im Sinn des § 106 Abs. 10 zweiter Satz Kraftfahrzeuggesetz 1967 müssen die Tafeln nicht abgedeckt oder entfernt werden.

(2) An den für Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 zweiter Satz Kraftfahrzeuggesetz 1967 verwendeten Kraftfahrzeugen müssen zwei von hinten sichtbare Warnleuchten mit gelbrotem Licht (§ 20 Abs. 1 Z 6 Kraftfahrzeuggesetz 1967) angebracht sein.

(3) Die Lenkerin oder der Lenker eines Schülertransportes hat die Alarmblinkeranlage und die gelbroten Warnleuchten einzuschalten, wenn das Kraftfahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.

LENKER UND LENKERINNEN VON SCHÜLERTRANSPORTEN

(§ 15 und 16 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994)

Ausweis/Eintragungen im Führerschein:

Bei Schülertransporten dürfen nur Personen im Fahrdienst tätig sein und verwendet werden, die entweder

1. einen Schülerbeförderungsausweis besitzen, oder
2. eine Lenkberechtigung für die Klasse D besitzen und das Wort „Berufskraftfahrer“ oder die Worte „Gewerbeprüfung Personenbeförderung“ im Führerschein eingetragen haben.

Ausstellung des Schülerbeförderungsausweises:

Die Behörde muss auf Antrag den Ausweis ausstellen, wenn der Antragsteller

1. für mit PKW betriebene Schülertransporte eine Lenkberechtigung für die Klasse B seit mindestens 3 Jahren besitzt, sich nicht mehr innerhalb der Probezeit befindet und innerhalb der letzten 3 Jahre unmittelbar vor Antragstellung Kraftwagen der Gruppe B oder C tatsächlich gelenkt hat oder
2. für mit PKW oder Omnibusse betriebene Schülertransporte eine Lenkberechtigung für die Klasse D besitzt.

Vertrauenswürdigkeit:

Der Antragsteller darf innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar vor Antragstellung nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Hier sind Verstöße gegen Vorschriften gemeint, die objektiv geeignet sind, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden.

Ärztliches Gutachten:

Im Falle der Ausstellung eines Schülerbeförderungsausweises muss ein ärztliches Gutachten eingeholt werden, ob der Antragsteller die erforderliche geistige und körperliche Eignung besitzt.

Zuständige Behörde:

Den Ausweis bzw. die Eintragungen im Führerschein muss die Behörde ausstellen bzw. durchführen, die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

Geltung des Ausweises:

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein.

In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch zeitlich beschränkt werden (z. B. aus gesundheitlichen Gründen).

Verlust der Berechtigung für Schülertransporte

Die Behörde muss mit Bescheid feststellen, dass die Berechtigung zur Durchführung von Schülertransporten für einen der Schwere des Einzelfalles angemessenen Zeit-raum außer Kraft getreten ist, wenn der Inhaber des Ausweises wegen schwerer Ver-stöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden ist.